



Amtsblatt

Nr. 21/2024 vom 16.08.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Fahrerlaubnisausbildung der Städte Velbert und Ratingen
	4	Sparkassenzweckverband Sparkasse Hilden Ratingen Velbert: Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert am Donnerstag, 22. August 2024, um 17.00 Uhr in Velbert
	5	Öffentliche Zustellungen
	6	Öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 25 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Fahrerlaubnisausbildung der Städte Velbert und Ratingen

Zwischen

der Stadt Velbert,
vertreten durch den Bürgermeister, Dirk Lukrafka, Thomasstr.1, 42551 Velbert
-Im Weiteren Stadt Velbert genannt-

und

der Stadt Ratingen,
vertreten durch den Bürgermeister, Klaus Pesch, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen
-Im Weiteren Stadt Ratingen genannt-

wird gemäß § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Aufgaben der Feuerwehr sind die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden. Gemäß § 3 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalens (BHKG NRW) ist es Aufgabe der Städte Velbert und Ratingen als Gemeinde, für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten. Um eine gesicherte Einsatzbereitschaft herzustellen, ist u.a. eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugführern/ Fahrzeugführerinnen mit entsprechender Fahrerlaubnis erforderlich.

Gemäß § 32 BHKG NRW hat die Gemeinde für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr zu sorgen. Hierzu gehört auch das Erlangen des Führerscheins der Klasse C bzw. CE der gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 a) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) Bestandteil der Ausbildung zur Brandmeisterin / zum Brandmeister ist.

Die Stadt Velbert unterhält in der Abteilung 1.4 Feuerwehr- und Rettungsdienst eine Fahrschule zur Aus- und Fortbildung, an der Fahrausbildungen an Feuerwehrfahrzeugen durchgeführt und Fahrerlaubnisprüfung abgenommen werden.

Gemäß § 1 GkG NRW können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrleute der Stadt Ratingen als Basis für die Versorgung der Bevölkerung zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Städte Velbert und Ratingen bezüglich der Fahrerlaubnisausbildung bei der Feuerwehrfahrschule Velbert beschlossen werden.

Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Fahrausbildungen der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrleute (SB) der Feuerwehr Ratingen geschaffen.

Nicht betroffen sind die bei der Kreisfeuerweherschule ausgebildeten Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter, da deren Fahrausbildung Teil der Ausbildung an der Kreisfeuerweherschule ist. Diese bedient sich dabei wiederum ebenfalls der Feuerwehrfahrerschule Velbert. Mit der Kooperation wird damit eine einheitliche Fahrerlaubnisausbildung aller Feuerwehrleute der Feuerwehr Velbert und Ratingen gewährleistet.

§1 Kooperation

(1) Die Stadt Ratingen überträgt die Aufgaben der Fahrerlaubnisausbildung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung der Brandmeisteranwärter/innen und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Ratingen an die Stadt Velbert.

(2) Die Stadt Velbert verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über die ihr zur Kenntnis erlangten Daten der Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter sowie der ehrenamtlichen Feuerwehrleute und zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

(3) Die Stadt Velbert stellt der Stadt Ratingen eine entsprechend ausreichende Anzahl an Lehrgangsplätzen zur Fahrausbildung zur Verfügung. Sie bildet die o.g. Brandmeisteranwärter/innen und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Ratingen zur Erlangung der erforderlichen Führerscheinklassen unter Beachtung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) aus, und führt die entsprechenden Prüfungen durch. Die Stadt Ratingen übermittelt hierfür jährlich im 3. Quartal den absehbaren Bedarf für das kommende Jahr.

(4) Die Lehrgangskosten richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr Velbert. Die Kosten der Ausbildungsmaßnahme werden der Stadt Ratingen durch die Stadt Velbert vor Beginn der jeweiligen Fahrausbildung in Rechnung gestellt.

§ 2 Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gemäß § 126 BGB gekündigt werden. Für eine fristgerechte Kündigung ist der rechtzeitige Zugang eines Kündigungsschreibens maßgeblich.

§ 3 Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diese Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Landrat des Kreises Mettmann in Kraft.

Velbert, den 28. Juni 2024
Für die Stadt Velbert
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Ratingen, den 08. Juli 2024
Für die Stadt Ratingen
gez. Klaus Pesch
Bürgermeister

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden Ratingen Velbert

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert am Donnerstag, 22. August 2024, um 17.00 Uhr in Velbert (Forum Velbert, Saal Corby, Oststraße 20, 42551 Velbert)

Tagesordnung:

1. Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
2. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
3. Nachwahl eines sachkundigen Mitgliedes (stellvertretend) des Verwaltungsrates der Sparkasse HRV
4. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2023
5. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2023
6. Aktuelle Information über den Prüfbericht des Zweckverbandes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert durch die GPA NRW
7. Verschiedenes

Hilden, 12.08.2024
gez. Marianne Münnich
stv. Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung
Sparkassenzweckverband Hilden Ratingen Velbert

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2024 für Herrn

Horst Kath

(letzte bekannte Anschrift war Obere Flandersbach 14 in 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 133 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 14.08.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Tim Janik
Sachbearbeiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 31.03.2024,
Aktenzeichen 4.3.6/Frunze

an Herrn Frunze, Volodimir, geboren am 02.05.1974 in Ukraine,

zurzeit unbekanntes Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift: Odessa, Ukraine

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 15.08.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Ahmeti

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Einbau einer Brandmeldeanlage und einer Einbruchmeldeanlage Schloß Hardenberg
- Lieferung einer semistationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlage

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.